

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 23.11.2016 fand in Esch, im Bürgerhaus "Alte Schule", unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 112.752 € und Aufwendungen in Höhe von 90.780 € erwartet, sodass für 2017 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 21.972 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:

Einheimische: 46 €/fm

Auswärtige: 52 €/fm

U8Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert.

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Ortsgemeinde Esch sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied, Herr Alfred Czajka den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 20.10.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2013 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Prüfbericht 2013 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2013 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. und II. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Esch sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied, Herr Alfred Czajka den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 20.10.2016 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2014 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.

Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Prüfbericht 2014 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2014 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. und II. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im

kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigelegt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Esch

- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Stadtkyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss :

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Erlass einer neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wurde am 29.09.1980 erlassen. Diese Satzung entspricht in vielen Teilen nicht mehr der heutigen Rechtslage. Der vorliegende Entwurf einer neuen Satzung stellt ab auf die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand 06/2010) und berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung der Gerichte, u.a. hinsichtlich der Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach sehr eingehender Beratung die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Esch in der Fassung des vorliegenden Entwurfs nach Abänderung des § 7.

Aufhebung der Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindestraße "Dahlemer Straße"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den aktuellen Sachstand bezüglich der Einziehung der Teilstrecke der Gemeindestraße „Dahlemer Straße“. Insbesondere unterrichtete der Vorsitzende den Ortsgemeinderat ausführlich über die Widersprüche der Anlieger gegen die Einziehung dieser Teilstrecke, über die Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes hinsichtlich der Erschließung der an der eingezogenen Teilstrecke der Dahlemer Straße gelegenen bebauten und zudem bewohnten, jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, den an dieser

Teilstrecke hergestellten Wanderparkplatz und den geplanten Eifelblick.

Der Vorsitzende schlägt dem Ortsgemeinderat vor, die Einziehung der Teilstrecke der Dahlemer Straße rückgängig zu machen, mithin den Beschluss vom 20.05.2014, Vorlage Nr. FB2-736/2014/03-005, Niederschrift: 03/OGR/003/2014 aufzuheben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die mit Beschluss vom 20.05.2014, Vorlage Nr. FB2-736/2014/03-005, Niederschrift: 03/OGR/003/2014 eingezogene Teilstrecke der Dahlemer Straße im Außenbereich verläuft und von den Anliegern bei einem möglichen Ausbau der Gemeindestraße weder Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben werden können. Die Ortsgemeinde hätte in diesem Fall die Kosten vollständig zu tragen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:

- Der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20.05.2014, Vorlage Nr. FB2-736/2014/03-005, Niederschrift: 03/OGR/003/2014 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt die Aufhebung des Beschlusses öffentlich bekannt zu machen und alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.
- Der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20.05.2014, Vorlage Nr. FB2-736/2014/03-005, Niederschrift: 03/OGR/003/2014 nicht aufzuheben. Es verbleibt bei der Einziehung der Teilstrecke der Dahlemer Straße.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Aufhebung der Einziehung der Teilstrecke der Dahlemer Straße können von der Ortsgemeinde bei einem möglichen Ausbau der Gemeindestraße weder entstehende Erschließungskosten nach dem BauGB noch Ausbaubeiträge nach dem KAG von den Anliegern erhoben werden. Die Ortsgemeinde hätte in diesem Fall die Kosten vollständig zu tragen.